

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 39 (1892)

23 u. 24. (25.6.1892)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-724819](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-724819)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Vierteljährlich erscheinen 13 Nummern. Abonnementspreis jährlich 2 M.

1892. Sonnabend, 25. Juni. №. 23 u. 24.

Sitzung des Stadtraths und Gesamtstadtraths am 21. Juni 1892, Abends 6 Uhr im Sitzungsfaale des Rathhauses.

Es wurde verhandelt:

I. vom Gesamtstadtrath:

1. Dem Antrage des Magistrats vom 31. Mai 1892 auf Einsetzung einer gemeinschaftlichen Kommission nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 28. Februar 1888, betreffend Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, und nach Maßgabe des Gesetzes vom 10. Mai 1892, betreffend die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften, wurde unter der Voraussetzung stattgegeben, daß vom Großherzoglichen Staatsministerium ausgesprochen werde, daß die Stadt Oldenburg für sich einen Lieferungsverband im Sinne des § 3 des Gesetzes vom 28. Februar 1888 resp. § 17 des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 bilde. Als Mitglieder der gedachten Kommission wurden event. vom Gesamtstadtrath gewählt die Herren Molkereibesitzer Rüdibusch, Kaufmann Brandorf und Hofuhrmacher Wiebking; vom Magistrat treten dieser Kommission hinzu die Herren Oberbürgermeister Dr. Roggemann und Rathsherr Harms.
2. Die für die Erben des verstorbenen Stadtcämmerers Sonnwald aufgestellten Rechnungen wurden nach den Anträgen der Devisionskommission festgestellt.

II. vom Stadtrath:

3. Der Bericht des Kunstgewerbe-Vereins für das Jahr 1891 wurde vorgelegt. Es wurde befunden, daß der-



selbe bei den Mitgliedern des Stadtraths zu zirkuliren habe.

Von der erfolgten Einladung zur Besichtigung des Landes-Gewerbe-Museums wurde dem Stadtrath Kenntniß gegeben.

4. Der Antrag des Magistrats vom 3. Juni d. J.:
 „Der aus dem Dienst ausscheidenden Handarbeitslehrerin Brickenkamp vom 1. Mai d. J. an eine jährliche Unterstützung von 156 *M* mit der Maßgabe zu bewilligen, daß die Bewilligung alljährlich zu erfolgen habe“
 wurde angenommen.
5. Der Antrag des Magistrats vom 29. Mai d. J.:
 „Von der vor dem Hause Kurwiedstraße Nr. 11 belegenen Straße eine Fläche von 3 qm an den Kupferschmied Hornung zum Preise von 100 *M* abzutreten“
 wurde angenommen.
6. Den Polizeidienern Gräper, Denker, Meyer I und Heuer wurde auf Antrag des Magistrats vom 3. Juni d. J. die definitive Anstellung verliehen.
7. Der Antrag des Magistrats vom 15. Juni d. J., betreffend die Anlegung eines sog. Schützenwehrs in der Haaren bei der Stauthorbrücke und Bewilligung von 8000 *M* für diesen Zweck, wurde mitgetheilt.
 Es wurde befunden, daß die Vorlage zunächst der bestehenden Kommission zur Begutachtung baulicher Anlagen zur Vorprüfung zu überweisen sei.
8. Der Antrag des Magistrats vom 16. Juni d. J., betreffend Bewilligung von 500 *M* zur Einrichtung eines Halteplatzes für Wagen auf einem Theile des sog. Weihdamms am äußeren Damm, wurde vom Stadtrath angenommen.
9. Die Verfügung des Großherzoglichen Staatministeriums vom 7. Juni d. J., betreffend die Genehmigung des vorgelegten Hafensbau-Projekts und Genehmigung einer zu diesem Zweck aufzunehmenden Anleihe von 346000 *M*, wurde dem Stadtrath zur Kenntnißnahme mitgetheilt.
10. Auf Antrag des Magistrats vom 27. Mai d. J. wurden folgende Beträge nachbewilligt:

1. zum Voranschlage der Stadtkasse für 1891/92:
Ausgabe § 9 = 15 *M*, § 11 = 345 *M* 8 *S*, § 12 = 65 *M* 22 *S*, § 13 = 245 *M* 66 *S*, § 14 = 1350 *M* 40 *S*, § 15 = 126 *M* 89 *S*; zu § 40 wurde die Uebertragung von 3280 *M* für Landabtretungen zur Verbreiterung der Milchstraße von dem Kredit für 1890/91 auf denjenigen für 1891/92 genehmigt;
2. zum Voranschlage der Gesamtgemeinde für 1891/92:
Ausgabe § 5 = 55 *M* 44 *S*, § 13 = 113 *M* 39 *S*;
3. zum Voranschlage der Oberrealschule für 1891/92:
Ausgabe § 13 = 123 *M* 10 *S*, § 22 = 84 *M* 99 *S*, die Auszahlung von 10 *M* 90 *S* aus der Zeit vor Beginn des Rechnungsjahres 1891/92 aus den Mitteln des Jahres 1891/92 wurde beschloffen;
4. zum Voranschlage der Armenkasse für 1891/92:
Ausgabe § 9 = 16 *M*;
5. zum Voranschlage der Stadtkasse für 1891/92:
Ausgabe § 28a = 289 *M* 58 *S*, § 29 = 1 *M* 30 *S*, § 36 = 7 *M* 46 *S*;
6. zum Voranschlage der Straßenkasse für 1891/92:
Ausgabe § 5 = 40 *M* 19 *S*;
7. zum Voranschlage der Stadtkasse für 1891/92:
Ausgabe § 12 = 280 *M* 56 *S*, § 14 = 175 *M* 35 *S*;
8. zum Voranschlage der Gesamtgemeinde für 1891/92:
Ausgabe § 5 = 48 *M* 67 *S*, § 13 = 4 *M* 88 *S*;
9. zum Voranschlage der Oberrealschule für 1891/92:
Ausgabe § 22 = 13 *M* 50 *S*;
10. zum Voranschlage der Cäcilienchule für 1891/92:
Ausgabe § 5 = 12 *M* 90 *S*;
11. zum Voranschlage der Gewerbeschule für 1891/92:
Ausgabe § 7 = 7 *M* 55 *S*.

Lösch- und Ueberliege-Zeit der Schiffe im Hafen zu Oldenburg.

(Vergl. Gemeinde-Blatt von 1891, Seite 49 ff. und 102.)

In der Sitzung des Gesamt-Stadtraths vom 2. Juni 1891 wurde bei der Berathung des vom Stadtmagistrat vorgelegten Entwurfs eines Statuts, betreffend die Lösch- und Ueberliegezeit der Schiffe im Hafen der Stadt Oldenburg, die Frage aufgeworfen, ob es im Hinblick auf die bezüglichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs zulässig sei, im Wege des Statuts ein Liegegeld festzusetzen. Der Magistrat wurde ersucht, eine Prüfung der aufgeworfenen Frage vorzunehmen.

Die Prüfung hat ergeben, daß den in der Eingabe des Vorstands des Gewerbe- und Handelsvereins vom 29. Januar 1891 — Gemeinde-Blatt von 1891, Seite 50 — hervorgehobenen Uebelständen durch Erlassung von Gemeinde-Statuten nicht abzuhelfen ist.

Artikel 595 Absatz 6 des Handelsgesetzbuchs bestimmt, daß das Liegegeld von dem Richter nach Anleitung des Artikels 573 festgesetzt, wenn es nicht durch Vertrag bestimmt ist. Der Artikel 595 gilt für alle Schiffe, welche zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmt sind, das heißt für alle diejenigen den hiesigen Hafen aufsuchenden Schiffe, welche, wenn auch nur hin und wieder, über die Linie Cappel-Langwarden hinausgehen. Die Feststellung eines Liegegeldes durch Statut oder auch Landesgesetz ist für die große Mehrzahl der hiesigen Schiffe demnach bereits durch das Handelsgesetzbuch ausgeschlossen.

Es konnte nur noch in Frage kommen, ob nicht wenigstens die Dauer der Löschzeit statutarisch festgesetzt werden könne.

Die Dauer der Löschzeit wird, sofern sie nicht durch Vertrag festgesetzt ist, nach Artikel 596 des Handelsgesetzbuchs durch „die örtlichen Verordnungen“ des Löschungshafens bestimmt. Auf eine Anfrage des Stadtmagistrats hat aber das Großherzogliche Staatsministerium in einer Verfügung vom 23. April d. J. sich dahin ausgesprochen, daß die Regelung der Löschzeit der Schiffe im Wege des Gemeindestatuts für zulässig nicht erachtet werden könne und zur Begründung folgendes ausgeführt:

„Wie der Stadtmagistrat in seinem Bericht betont, handelt es sich um die Aufstellung von Vorschriften über die Beziehungen zwischen Schiffer und Empfänger, also um die Normirung privatrechtlicher Verhältnisse, über welche die Ge-

meinden nach geltendem Recht eine Autonomie nicht besitzen. Wenn allerdings im Artikel 596 des Handelsgesetzbuchs gesagt ist, daß die Löschzeit sich nach „örtlichen Verordnungen“ bestimme, so ist zu beachten, daß der Ausdruck „Verordnungen“ nicht technisch, sondern ganz allgemein gefaßt ist, wie denn auch der Begriff „Landesgesetz“ im Handelsgesetzbuch nicht technisch gebraucht ist, vielmehr nach § 3 sub B 1 des Reichseinführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 5. Juni 1869 in Verbindung mit dem durch dasselbe aufrecht erhaltenen oldenburgischen Einführungsgesetz vom 18. April 1864 (Art. 2) nicht bloß Gesetze, sondern auch Verordnungen und Behörden-Erlasse begreift. Demnach rechnet das Handelsgesetzbuch allerdings mit der Möglichkeit, daß gewisse offen gelassene Materien des Handelsrechts nach dem Rechte einzelner Bundesstaaten nicht bloß durch förmliche Gesetze geregelt werden können. Diese Möglichkeit ist jedoch nach oldenburgischem Recht nicht gegeben, insbesondere bietet der Artikel 9 der revidirten Gemeindeordnung im § 3 Ziffer 2 — welche allein in Frage kommt — eine solche nicht, denn er betrifft spezifisch communal öffentlich rechtliche — nicht privatrechtliche — Verhältnisse, was in Artikel 171 Ziffer 2 der Gemeinde-Ordnung vom 8. Juni 1855, dessen Sinn im Artikel 9 cit., wie die Motive ergeben, vollinhaltlich wiedergegeben ist, auf das Klarste ausgesprochen war. Es würde hiernach eine Regelung der Löschzeit der Schiffe nur durch Gesetz getroffen werden können.“

Invaliditäts- und Altersversicherung.

In einer Revisionsentscheidung des Reichsversicherungsamts vom 28. März 1892 wird Folgendes ausgeführt:

„Nach der unter I. A. 4 des Bundesrathsbeschlusses vom 27. November 1890 getroffenen Bestimmung sind vorübergehende Dienstleistungen als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung dann nicht anzusehen, wenn sie „von Aufwärtern oder Aufwärterinnen und ähnlichen zu niederen häuslichen Diensten von kurzer Dauer an wechselnden Arbeitsstellen thätigen Personen verrichtet“ werden. Daß die Klägerin, eine zwei bis drei Stunden täglich für jeden ihrer Arbeitgeber thätige Scheuerfrau, zu der Klasse der „Aufwärterinnen und ähnlichen Personen“ gehört, und „niedere häusliche Dienste verrichtet“, ist nicht bestritten und kann un-

bedenklich als feststehend angenommen werden. Nichtsdestoweniger trifft die genannte Bundesrathsvorschrift hier nicht zu, weil es an dem Erforderniß der „wechselnden Arbeitsstellen“ im Sinne jener Vorschrift fehlt.

Zwar läßt sich aus der Fassung des Bundesrathsbeschlusses selbst die Frage, was unter Dienstleistungen „an wechselnden Arbeitsstellen“ zu verstehen sei, nicht mit voller Sicherheit beantworten. Indessen erscheint gegenüber der Absicht des Gesetzgebers, die Wohlthaten der Invaliditäts- und Altersversicherung möglichst breiten Schichten der arbeitenden Bevölkerung zuzuwenden, und in Anbetracht des Umstandes, daß der fragliche Bundesrathsbeschluß als eine Ausnahmebestimmung im Zweifel strift ausgelegt werden muß, die Annahme gerechtfertigt, daß der Ausdruck „an wechselnden Arbeitsstellen“ nicht im Gegensatz zu dem Begriff „nur bei einer Dienstherrschaft“, sondern im Gegensatz zu „in dauerndem Dienstverhältniß, sei es zu einem oder zu mehreren Arbeitgebern“, gebraucht worden ist. Es haben mithin, wie das Reichs-Versicherungsamt annimmt, unter den an wechselnden Arbeitsstellen thätigen und demnach von der Versicherungspflicht ausgeschlossenen Personen nur diejenigen verstanden werden sollen, welche zu keiner Dienstherrschaft in einem dauernden Arbeitsverhältniß stehen, sondern bei unbestimmt vielen Arbeitgebern, von denen sie jedesmal bestellt werden, immer nur vorübergehend und auf eine kurze Zeit des Tages beschäftigt werden. Auf der anderen Seite besteht der Unterschied zwischen diesen nicht versicherungspflichtigen Aufwärttern u. und den versicherungspflichtigen gewöhnlichen Tagelöhnern darin, daß letztere gewöhnlich nicht für eine bestimmte kurze Dienstleistung, sondern für die Arbeit eines ganzen Tages gedungen werden. Steht dagegen die Aufwärtterin in einem festen, ständigen Dienstverhältniß zu mehreren Arbeitgebern, dergestalt, daß sie auf Monate hinaus oder gar auf unbestimmte, vielleicht nur durch Kündigungsfristen beschränkte Zeit gewisse häusliche Arbeiten zu verrichten übernommen hat, so kann die Bestimmung unter I. A. 4 nicht Anwendung finden, gleichviel, welchen Theil des Tages die jedesmalige Arbeitsleistung in Anspruch nimmt, und wie viele Arbeitgeber in Betracht kommen.“

Darnach sind die sogen. Stundenmädchen versicherungspflichtig.

Uebersicht

über die im Bezirke der Stadt- und Landgemeinde Oldenburg im Monat Mai 1892 vorgekommenen Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle.

1. Eheschließungen.

	Stadt-	Land-
	gemeinde.	
	39	31
Geschlossene Ehen im Ganzen	39	31
Darunter waren Eheschließungen in denen:		
Mann und Frau noch nie verheirathet	32	30
Mann Wittwer, Frau ledig	3	—
Mann ledig, Frau Wittwe	1	1
Mann und Frau verwittwet	2	—
Mann oder Frau geschieden	1	—
Mann und Frau evangelisch	37	1
Mann und Frau katholisch	—	—
Mann und Frau jüdisch	—	—
Mann evangelisch, Frau katholisch	2	—
Mann katholisch, Frau evangelisch	—	—
Mann christlich, Frau nicht christlich	—	—
Mann nicht christlich, Frau christlich	—	—
Mann und Frau nicht christlich	—	—

2. Geburten.

Anzahl der Geburten überhaupt	41	29	
Anzahl der Geborenen derselben	42	31	
Darunter waren:			
Einfache Geburten und Geborene	41	27	
Mehrlings-Geburten	1	2	
Geborene derselben	2	4	
	Knaben	14 15	
	Mädchen	28 16	
lebendgeboren {	Knaben	14 14	
	Mädchen	28 15	
totdgeboren {	Knaben	— 1	
	Mädchen	— 1	
Ehelich {	lebend {	Knaben	14 14
	geboren {	Mädchen	26 15
geboren {	totd {	Knaben	— 1
	geboren {	Mädchen	— 1
Unehelich {	lebend {	Knaben	— —
	geboren {	Mädchen	2 1
geboren {	totd {	Knaben	— —
	geboren {	Mädchen	— —

3. Sterbefälle.

		Stadt-	Land-
		gemeinde.	
Gestorben überhaupt		49	21
Darunter aufgefundenen Leichen		1	—
Männliche Gestorbene		25	11
Weibliche Gestorbene		24	10
todtgeboren	{ Knaben	—	1
	{ Mädchen	—	1
Verstorbene Kinder	{ Knaben	3	3
unter 5 Jahre alt.	{ Mädchen	6	5
Ledige	{ Männlich	9	6
	{ Weiblich	12	6
Verheirathete	{ Männlich	11	5
	{ Weiblich	7	3
Verwitwete	{ Männlich	5	—
	{ Weiblich	5	1
Geschiedene	{ Männlich	—	—
	{ Weiblich	—	—

Oldenburg, den 15. Juni 1892.

Der Standesbeamte.

J. B.:

Wöbken.

Verantwortlicher Redacteur: Amtsauditor Barnstedt.
Druck von Gerhard Stalling in Oldenburg.